

# RS OGH 2001/11/13 4Ob98/01t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2001

## Norm

ABGB §1323 A

## Rechtssatz

Bei leichter Fahrlässigkeit ist nur der gemeine Wert der Sache zur Zeit der Beschädigung zu ersetzen; nur bei grobem Verschulden des Schädigers ist der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis im Zeitpunkt der Schadenersatzleistung stünde; daher besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Ersatz der Zinsen, die durch das notwendig gewordene Vorziehen der Instandsetzung entstanden sind.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 98/01t

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 4 Ob 98/01t

Veröff: SZ 74/184

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115815

## Dokumentnummer

JJR\_20011113\_OGH0002\_0040OB00098\_01T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)